

## Präventiv handeln - Schutzkonzepte leben 2.0

### Förderprogramm für die Stärkung des Kinderschutzes in Vereinen und Verbänden

#### Ziel des Förderprogramms

Das Projekt **Kinderschutz in Baden-Württemberg (KiSchuBW): Entwicklung von Schutzkonzepten** stärkt den Kinderschutz im Freizeitbereich mit besonderem Fokus auf Vereine und Jugendverbände. Ziel ist es, durch Schutzkonzepte Kinderschutz hier nachhaltig zu verankern und Organisationen bei deren Entwicklung und Umsetzung professionell zu begleiten. Das Förderprogramm ist Teil des Projektes und umfasst folgende Schwerpunkte:

- Externe professionelle Begleitung bei der Entwicklung von Schutzkonzepten
- Strukturelle Verankerung des Kinderschutzes in Dach- und Fachverbänden und vergleichbaren Organisationen
- Austausch und Vernetzung der Förderempfänger

„Präventiv handeln – Schutzkonzepte leben 2.0“ ist die zweite Förderphase dieses Programms. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des Masterplan Kinderschutz durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aus Mitteln, die der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat.

Laufzeit: 13.05.2026 bis 29.02.2028

#### Welche Fördermöglichkeiten gibt es?

Es stehen zwei Förderwege mit unterschiedlichen Zielsetzungen zur Verfügung

- **Antrag C:** Finanzierung einer externen professionellen Beratung bei der Entwicklung individueller Schutzkonzepte in Vereinen und Jugendverbänden
- **Antrag D:** Finanzierung von Maßnahmen zur strukturellen Verankerung des Kinderschutzes in Dach- und Fachverbänden und vergleichbaren Organisationen

#### Warum ein Schutzkonzept?

Ein Schutzkonzept trägt zum Schutz der Ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen bei. Es wirkt auf drei Ebenen: Es schützt Kinder und Jugendliche, stärkt ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende in ihrem Umgang mit Kindern und Jugendlichen und stellt Ihre Organisation gut im Kinderschutz auf. Durch ein gelebtes Schutzkonzept werden Sie nicht nur in die Lage versetzt, Kinder und Jugendliche vor Übergriffen vor Ort besser zu schützen. Sie sind auch kompetente Ansprechpartner\*innen für Kinder und Jugendliche, wenn diese andernorts Gewalt erleben oder erlebt haben. Schutzkonzepte sind zudem ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Kinderrechte.

#### Was ist ein Schutzkonzept?

Ein Schutzkonzept umfasst alle präventiven Maßnahmen in Organisationen, Vereinen, Verbänden und Institutionen zur Stärkung des Kinderschutzes.

Im Rahmen dieses Förderprogramms werden ausschließlich Schutzkonzeptentwicklungen gefördert, **die sich an den Mindeststandards und Handlungsempfehlungen des Landes Baden-Württemberg (Qualitätskriterien) orientieren:** <https://www.kischu-bw.de/qualitaetskriterien>

- **Grundlage für die Entwicklung von einzelnen Bausteinen eines Schutzkonzeptes ist die vorherige Durchführung einer Risiko- und Potenzialanalyse (RPA).**

**Bausteine eines vollständigen Schutzkonzeptes sind:**

• Handlungsleitfäden	• Personalverantwortung
• Verhaltenskodex	• Kooperationen
• Beteiligung / Partizipation	• Fortbildungen
• Prävention	• Leitbild
• Beschwerdeverfahren	

Informationen zu den Bausteinen finden Sie unter:

<https://www.kischu-bw.de/schutzkonzept>

- Wenn ein vollständiges Schutzkonzept im Förderzeitraum noch nicht umgesetzt werden kann, ist auch ein Schutzkonzept förderfähig, das sich an den zentralen Bausteinen der landesweiten Qualitätskriterien orientiert. Diese bilden die Grundlage für den weiteren Ausbau zu einem vollständigen Schutzkonzept:

• Vorlagepflicht erweiterte Führungszeugnisse	• Beteiligung / Partizipation
• Handlungsleitfäden	• Beschwerdeverfahren
• Verhaltenskodex	

**Voraussetzung ist auch hier die vorherige Durchführung einer Risiko- und Potenzialanalyse.**

## Antrag C: Finanzierung einer professionellen externen Beratung bei der Schutzkonzeptentwicklung

Die externe professionelle Beratung – und somit der Blick von außen – ist ein zentrales Qualitätsmerkmal bei der Entwicklung eines Schutzkonzeptes.

- **Zuwendungsempfänger:**  
Antragsberechtigt sind Vereine, Jugendverbände, Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Kommunen und private Dienstleister aus Baden-Württemberg, die Angebote für Kinder und Jugendliche im Freizeitbereich bereithalten.

**Nicht antragsberechtigt** sind Schulen und Einrichtungen, die eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII benötigen, wie z.B. Kitas, Kindergärten, (teil-)stationäre und ambulante Jugendhilfeeinrichtungen.

- **Gegenstand der Förderung:**

Gefördert wird die Entwicklung und Implementierung eines individuellen Schutzkonzeptes mit qualifizierter externer Schutzkonzeptberatung. Dabei sind die Mindeststandards und Handlungsempfehlungen des Landes Baden-Württemberg (Qualitätskriterien) zu beachten.

Diese finden Sie hier: <https://www.kischu-bw.de/qualitaetskriterien>.

**Nicht** gefördert werden können reine Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen, etwa von Teams oder Vereinsmitgliedern.

- **Antragstellung:**

Beantragt werden kann die Entwicklung eines vollständigen Schutzkonzeptes oder eines reduzierten Schutzkonzeptes mit den oben genannten zentralen Bausteinen. Ebenso kann auch die Weiterentwicklung eines im ersten Förderzeitraum bereits begonnenen Schutzkonzeptes beantragt werden. Bitte nutzen Sie für die Antragstellung das Formular „Antrag C“ im Downloadbereich.

Für die Antragsstellung benötigen Sie bereits ein Angebot einer qualifizierten beratenden Person für die Schutzkonzeptberatung. Eine Übersicht qualifizierter Berater\*innen in Baden-Württemberg finden Sie auf unserer Website <https://www.kischu-bw.de/ansprechpartner/>. Schutzkonzeptberatungen werden auch von vielen Beratungsstellen angeboten, die nicht in unserer Karte gelistet sind. Sie sind bei der Beauftragung weder an den Landkreis noch an das Bundesland gebunden. Nicht gelistete Beratende müssen einen Qualifikationsnachweis erbringen. Details siehe unten „Qualifikation der beratenden Personen“.

Sind die Förderbedingungen erfüllt, wird eine Fördervereinbarung abgeschlossen. Diese vertragliche Vereinbarung umfasst das gesamte Vorhaben des Antragstellers.

- **Abschnittsweise Bewilligung:**

Die Förderung übernimmt die Kosten der externen Beratungsleistung zu landesüblichen Honorarsätzen. Innerhalb der Fördervereinbarung erfolgt die Bewilligung der Beratungskosten jeweils für Zeiträume von höchstens sechs Monaten. Für jeden dieser Abschnitte ist eine separate Folgebewilligung mit einer Kostenprognose einzureichen. Grundlage dafür ist ein Angebot einer qualifizierten Schutzkonzeptberatung, welches die geplanten Umsetzungsschritte berücksichtigt. Antragstellende und beratende Person legen gemeinsam fest, welche Bausteine oder Teile von Bausteinen im jeweiligen Zeitraum realistisch umgesetzt werden können.

Die im jeweiligen Bewilligungsabschnitt nicht verwendeten Mittel fließen automatisch in den Fördertopf zurück. Ein Anspruch auf Auszahlung nicht abgerufener Mittel besteht nicht.

Nach erfolgreicher Umsetzung eines Abschnitts kann unbürokratisch ein weiterer Bewilligungsabschnitt (Folgebewilligung) innerhalb derselben Fördervereinbarung beantragt werden. Hierfür ist erneut ein Angebot vorzulegen. Dies ist ggf. auch früher

möglich, wenn die Vorhaben des vorangegangenen Abschnitts schneller abgeschlossen werden konnten und der 6-Monatszeitraum unterschritten wurde.

Für die Folgebewilligungen wird ein digitales Formular zur Verfügung gestellt.

Es müssen keine Eigenmittel eingesetzt werden. Lediglich die Räumlichkeiten und ggf. anfallende Kosten für die Bewirtung müssen von den Vereinen oder Verbänden selbst getragen werden.

- Abstimmung des Vorhabens:

Es ist erforderlich, Ihr Vorhaben mit Ihrem Dachverband und / oder Ihrer Kommune (dem zuständigen Jugendamt bzw. Landratsamt) abzustimmen, um Transparenz zu schaffen und Doppelstrukturen zu vermeiden.

### Qualifikation der beratenden Personen

- Externe beratende Personen, die im Rahmen des Förderprogramms tätig werden wollen, benötigen **mindestens einen** der folgenden Qualifikationsnachweise:
  - **ENTWEDER** die Fortbildung als Schutzkonzeptberater\*in beim Kinderschutzbund Landesverband Baden-Württemberg
  - **ODER** eine andere Fortbildung im Bereich Schutzkonzeptberatung **und** (Mit-)Beratung bei mindestens zwei Schutzkonzeptentwicklungen
  - **ODER** Tätigkeit als „Insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8a und § 8b SGB VIII **und** (Mit-)Beratung bei mindestens zwei Schutzkonzeptentwicklungen

Die Nachweise müssen über das Formular [„Selbstauskunft Schutzkonzeptberater\\*in“](#) eingereicht werden.

- Die beratenden Personen müssen sich bei der Arbeit an geförderten Schutzkonzepten an den **Qualitätskriterien** des Landes Baden-Württemberg orientieren und die entsprechende [Erklärung](#) hierzu abgegeben haben.

## Antrag D: Finanzierung von Maßnahmen zur strukturellen Verankerung des Kinderschutzes in Dach- und Fachverbänden

Die Förderung soll es den verschiedenen Trägern ermöglichen, individuell passende Strukturen aufzubauen, um die Bedürfnisse ihrer jeweiligen Mitglieder im Kinderschutz möglichst passgenau bedienen zu können.

- Zuwendungsempfänger:  
Antragsberechtigt sind Dach- und Fachverbände sowie vergleichbare Zusammenschlüsse und übergeordnete Trägerorganisationen (z. B. Stadt- und Kreisjugendringe) in Baden-Württemberg mit einer größeren Anzahl an Mitgliedern, die Angebote für Kinder und Jugendliche im Freizeitbereich bereithalten.
- Gegenstand der Förderung:  
Finanziert wird der Aufbau tragfähiger und langfristig wirkender Strukturen, um Kinderschutz innerhalb dieser Träger zu verankern. Diese Strukturen unterstützen und erleichtern die Schutzkonzeptentwicklung der Mitglieder, sensibilisieren sie und stärken sie mit möglichst geringem bürokratischem Aufwand.

- Antragstellung:

In der Antragstellung sind Angaben zur Größe des Antragstellers, zur Ausgangslage, zu den aufzubauenden Strukturen, den hierzu geplanten Maßnahmen, den erwarteten Herausforderungen zu machen. Die konkreten Ziele für die verbandlichen Strukturen sind darzulegen und der daraus resultierende Nutzen für die Mitgliedsorganisationen ist zu begründen.

Förderfähige Maßnahmen (nicht abschließend):

- Entwicklung von Handreichungen, Beschwerde- und Meldewegen
- Informationsveranstaltungen
- Schulungen, z.B. auch Qualifizierung von Multiplikator\*innen
- Vernetzung und Kooperation mit anderen Trägern
- Entwicklung und Bereitstellung von Beratungsformaten

Weitere strukturstärkende Maßnahmen können im Antrag dargestellt werden.

**Nicht** förderfähig sind Arbeitsplatzeinrichtungen.

- Art und Umfang der Förderung:

Zur Umsetzung der Maßnahmen sind sowohl Sach- als auch Personalkosten förderfähig. Bewilligt werden Förderbeträge bis zu 10.000,00 EUR je Verband mit einer maximalen Laufzeit von 12 Monaten. Über die Aufteilung der bewilligten Fördermittel in Sach- und Personalkosten kann der Förderempfänger entscheiden.

Die Auszahlung erfolgt in Raten. Die Mittel müssen jeweils mit einer Mittelanforderung beantragt und innerhalb von drei Monaten verbraucht werden.

- Nachweis- und Berichtspflichten:

Nach sechs Monaten ist ein Zwischenbericht abzugeben, um den Fortschritt des Strukturaufbaus zu dokumentieren.

Zum Ende der Förderung ist ein Verwendungsnachweis nach Nr. 6 ANBest-P vorzulegen. Dieser besteht aus einem Abschlussbericht über die umgesetzten Maßnahmen und die daraus resultierenden Vorteile für die Mitgliedsorganisationen (Sachbericht) und einem zahlenmäßigen Nachweis, welcher eine detaillierte Abrechnung über die Verwendung der Fördermittel nebst Belegen enthält.

- Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung

Um eine Vernetzung der geförderten Organisationen zu ermöglichen, werden diese mit Ihrem Logo und einem Link zu ihrer Website sowie den Kontaktdaten einer Ansprechperson auf der Seite [www.kischu-bw.de](http://www.kischu-bw.de) gelistet. Außerdem werden während des Förderzeitraums digitale Austauschformate angeboten.

Die geförderten Organisationen erklären ihre Bereitschaft, die von ihnen durchgeführten Maßnahmen in geeigneter Weise, bspw. auf ihrer Website, zu veröffentlichen. Auf Anfrage stellen die Förderempfänger dem Fördergeber entsprechende durchgeführte Maßnahmen zur Verfügung. Der Kinderschutzbund Landesverband Baden-Württemberg e.V. wird sog. Best-Practice-Beispiele einer Fachöffentlichkeit vorstellen und diese zur Weiterentwicklung der Förderung verwenden.

- **Evaluation:**  
Die geförderten Organisationen erklären sich bereit, ggf. an einer Evaluation mitzuwirken.

## Weitere Informationen

- erhalten Sie in den FAQ unter <https://www.kischu-bw.de/foerderprogramm#faq>.
- Die Abwicklung des gesamten Förderprogramms erfolgt **digital**. Unterlagen in Papierform können **nicht** angenommen werden.
- Im Downloadbereich der Website finden Sie die die Ausschreibung, die beiden Anträge sowie das Formular für die Selbstauskunft als PDF zum Download.

Bei allen Fragen zum Förderprogramm können Sie sich gerne an uns wenden:

Gabriele Krämer, Projektleitung Förderprogramm  
[foerderprogramm@kinderschutzbund-bw.de](mailto:foerderprogramm@kinderschutzbund-bw.de)  
0711 / 24 28 18